



# Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV)

Änderung vom 15. Oktober 2018

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)  
verordnet:

I

Die Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 12a Bst. k*

Die Versicherung übernimmt die Kosten für folgende prophylaktische Impfungen unter folgenden Voraussetzungen:

Massnahme	Voraussetzung
k. Impfung gegen Humane Papillomaviren (HPV)	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Gemäss Impfplan 2018 und Verwendung des nonavalenten Impfstoffes gemäss den Empfehlungen des BAG und der EKIF vom 22. Oktober 2018<sup>2</sup>:<ol style="list-style-type: none"><li>a. Basisimpfung der Mädchen zwischen dem vollendeten 11. und dem vollendeten 15. Altersjahr;</li><li>b. Impfung der Mädchen und Frauen zwischen dem vollendeten 15. und dem vollendeten 27. Altersjahr;</li><li>c. ergänzende Impfung bei Knaben und Männern zwischen dem vollendeten 11. und dem vollendeten 27. Altersjahr.</li></ol></li></ol>

<sup>1</sup> SR 832.112.31

<sup>2</sup> Das Dokument ist einsehbar unter: [www.bag.admin.ch/ref](http://www.bag.admin.ch/ref).

---

Massnahme	Voraussetzung
	<ol style="list-style-type: none"><li>2. Impfung im Rahmen von kantonalen Impfprogrammen, die folgende Minimalanforderungen erfüllen:<ol style="list-style-type: none"><li>a. Die Information der Zielgruppen und von deren Eltern/gesetzlicher Vertretung über die Verfügbarkeit der Impfung und die Empfehlungen des BAG und der EKIF nach Ziffer 1 ist sichergestellt.</li><li>b. Die Vollständigkeit der Impfung wird angestrebt.</li><li>c. Die Leistungen und Pflichten der Programmträger, der impfenden Ärztinnen und Ärzte und der Krankenversicherer sind definiert.</li><li>d. Datenerhebung, Abrechnung, Informations- und Finanzflüsse sind geregelt.</li></ol></li><li>3. Auf dieser Leistung wird keine Franchise erhoben. Für die Impfung inklusive Impfstoff wird eine pauschale Vergütung vereinbart.</li><li>4. Die Kostenübernahme des nonavalenten Impfstoffes ist in Evaluation, befristet bis 31. Dezember 2022.</li></ol>

---

## II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

15. Oktober 2018

Eidgenössisches Departement des Innern:  
Alain Berset